

Ferner in der Verordnung der Regierung zu Frankfurt a. d. O. vom 24. März 1853 (Amtsbl. S. 133):

Verordnung über den Schulbesuch.

Da sich die in früherer Zeit von uns erlassenen Vorschriften über den Schulbesuch nicht immer mehr als ausreichend erwiesen haben, in letzterer Zeit auch wiederholt Fälle zu unserer Kenntniß gekommen sind, in denen es versucht worden, Schulversummisse durch Untertunniß jener älteren Bestimmungen zu entschuldigen, so verordnen wir hiermit auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265 seq.) und unter Bezugnahme auf die §§. 43 bis 49 Tit. 12 Thl. II Allg. Landrechts Nachstehendes:

§. 1. Jedes Kind, welchem seine Eltern, Pfleger und sonst zur Erziehung Verpflichtete nicht den erforderlichen Unterricht im Hause oder in einer Privatschule verschaffen, kann, wenn es dieselben wünschen, mit Genehmigung des Schulvorstandes schon nach vollendetem fünften, soll aber nach vollendetem sechsten Jahre in die öffentliche Schule geschickt werden.

Mangelhafte Körperliche und geistige Ausbildung begründet eine Ausnahme; auch soll da, wo für einzelne, von dem Schul-Lokal sehr entfernt liegende Ortlichkeiten der Anfang der Schulpflichtigkeit ausdrücklich von uns auf das zurückgelegte sechste Jahr bestimmt ist, es einstweilen dabei das Bewenden behalten.

§. 2. Jedes Kind ist so lange schulpflichtig, bis es nach dem Besuche seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntniße und Geschicklichkeiten erlangt hat (§. 45 Tit. 12 Thl. II Allg. Landrechts; Cab.-Ordre vom 14. Mai 1825; Ges.-S. S. 149.) Als Regel gilt rücksichtlich der Kinder evangelischer Konfession die Einsegnung, rücksichtlich derjenigen anderer Konfessionen das zurückgelegte vierzehnte Jahr.

§. 3. Die Aufnahme in die Schule erfolgt in den halbjährlich stattfindenden Aufnahme-Terminen, und zwar dergestalt, daß zu Ostern alle Kinder, welche in der Zeit vom 1. Januar bis letztem Juni das sechste Jahr vollenden, und zu Michaelis alle Kinder, welche dasselbe in der Zeit vom 1. Juli bis letzten December zurücklegen, aufgenommen werden.

Zu diesen Terminen sind die schulpflichtig gewordenen Kinder unaufgefordert dem Lehrer der Schule zur Aufnahme in dieselbe anzumelden.

§. 4. Diese Meldung muß rücksichtlich der aus einem andern Schulbezirke in Zuwachs kommenden schulpflichtigen Kinder eben so wie die Aufnahme in die Schule sofort nach dem Zuge geschehen.

§. 5. Die Entlassung erfolgt in der Regel nach geschehener Einsegnung, und bei Kindern nicht evangelischen Glaubens zu Ostern oder Michaelis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre. (§. 2.)

Vor diesem Zeitpunkte soll nur bei genügender, vom Lokal-Schul-Inspektor und dem Lehrer zu bescheinigender Schulkreise, zeitweise Befreiung vom Schulbesuche durch die Superintendenten erteilt werden können.

§. 6. Den Eltern und wo die Kinder außerhalb des elterlichen Hauses untergebracht worden, den Erziehern, Pflegern, häuslichen Vorgesetzten und Dienstherrschaften liegt die Sorge für einen regelmäßigen Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder ob. Sie sollen in der Wahl der Schule, so weit es die Umstände zulassen, möglichst unbeschränkt bleiben. Entscheiden sie sich aber für den Besuch einer auswärtigen Schule, so haben sie durch ein Attest des Schulvorstandes derselben, der Orts- oder Polizeibehörde nachzuweisen, daß der Aufnahme keine Hindernisse im Wege stehe. Besuchte das Kind bereits eine andere Schule, so kann ein Wechsel nur in den im §. 3 angegebenen Terminen erfolgen.

§. 7. Jedes Kind muß während der ganzen Dauer seiner Schulpflichtigkeit zum regelmäßigen Besuche der Schule angehalten und darf von demselben wegen Benutzung zu Feld- und anderen Arbeiten, oder wegen Theilnahme an Vergnügungen, oder darum nicht zurückgehalten werden, weil es vor dem im §. 5 angeordneten Termine der regelmäßigen Entlassung das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt, oder nach der Meinung der Eltern, Pfleger u. ein hinreichendes Maß seiner Bildung erlangt hat.

§. 8. Die wegen des Besuchs der Sommerschulen auf dem Lande und in kleinen Städten, wegen des Unterrichts der in Fabriken und Hüttenwerken, so wie in Glashütten u. beschäftigten Kinder, ferner die wegen der Schul- und Ernte-Ferien allgemein oder jedes Orts bestehenden Einrichtungen bleiben ferner in Kraft. (Reg.-Verf. v. 29. Juni 1843, Amtsbl. S. 195, Regul. v. 9. März 1839, Gef.-S. S. 156.)

§. 9. Ist Krankheit der Grund der Schulversäumnis, so muß dies von den Eltern, Pflegern u. dem Lehrer sofort und spätestens binnen 3 Tagen angezeigt und nachgewiesen werden.

§. 10. Soll wegen sonstiger dringender Umstände ein schulpflichtiges Kind von dem Schulbesuche auch nur auf eine kurze Zeit dispensirt werden, so muß durch die Eltern, Pfleger u. die Erlaubnis dazu bei dem Lehrer, und falls dieser sie nicht geben zu können meint, bei dem Lokal-Schul-Inspektor nachgesucht werden.

Der Lehrer ist berechtigt, bis zu 3 Tagen Urlaub zu gewähren. Für einen längeren Zeitraum kann der Urlaub nur von dem Lokal-Schul-Inspektor erteilt werden.

§. 11. Die Orts-Schulbehörden, die geistlichen Orts-Schul-Aufseher und die Lehrer sind ebenso berechtigt als verpflichtet, Eltern, Pfleger u., welche ihrer Pflicht im regelmäßigen Anhalten der schulpflichtigen Kinder zur Schule nicht gehörrig nachkommen, zu einem pflichtmäßigen Verhalten in dieser Hinsicht aufzufordern.

§. 12. Wenn diese Aufforderungen einen geregelten Schulbesuch nicht zur Folge haben, so hat der Schulvorstand, welcher sich darüber mit dem Lehrer zu vernehmen, die von ihm als ungerechtfertigt anerkannten Schulversäumnisse der Orts-Polizei-Behörde zur Bestrafung anzuzeigen. Niemals darf dies später als nach Verlauf eines Monats geschehen.

§. 13. Die vorstehenden Bestimmungen gelten gleichmäßig auch von dem Besuche der Privatschulen.

§. 14. Eltern, Pfleger u., welche ihre Kinder durch Privat-Unterricht bilden lassen, sind verpflichtet, sich auf Verlangen der Orts-, Schul- und Polizei-Behörde darüber auszuweisen, wie dieser Unterricht erteilt wird.

§. 15. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit einer Geldbuße bis zu 5 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnisstrafe belegt werden.

Gleichartige Anordnungen sind von den Regierungen zu Düsseldorf, Stettin, Marienwerder resp. unterm 30. October 1825 (Annalen Bd. IX S. 1032), 29. September 1826 (Annalen Bd. X S. 752) und 1. Juli 1828 (Annalen Bd. XII S. 691) getroffen worden.

Es muß demnach also im Allgemeinen nach Lage der heutigen Gesetzgebung das vollendete sechste Jahr als der Anfangstermin zum Schulbesuch bezeichnet werden. Ausnahmen davon können in den vom Landrechte bezeichneten Fällen vorkommen, also: